

BEKANNTMACHUNG



des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 61 „Steinebach – Areal Kirchenwirt“ – Planteil A und B; gem. § 10 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Wörthsee hat in der Sitzung am 18.04.2016 beschlossen für den Bereich „Steinebach – Areal Kirchenwirt einen Bebauungsplan i. S. des § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

In seiner Sitzung am 20.10.2025 hat der Gemeinderat den qualifizierten Bebauungsplan Nr. 61 „Steinebach – Areal Kirchenwirt“ Planteil A und B als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der qualifizierte Bebauungsplan Nr. Nr. 61 „Steinebach – Areal Kirchenwirt“ – Planteil A und B mit Begründung in der Fassung vom 20.10.2025 in Kraft.

Der qualifizierte Bebauungsplan Nr. 61 „Steinebach – Areal Kirchenwirt“ – Planteil A und B mit Begründung in der Fassung vom 20.10.2025 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus – Bauamt – während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Hinweis:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wörthsee, den – 9. Dez. 2025
Gemeinde Wörthsee

An die Amtstafel – 9. Dez. 2025
angeheftet: 12.01.2026
abgenommen: 12.01.2026
Internet: – 9. Dez. 2025



Muggenthal
Muggenthal
Erste Bürgermeisterin

Anlage zur Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 61 „Steinebach – Areal Kirchenwirt“ – Planteil A und B

Umgriff des Bebauungsplanes (rot umrandet)

